



Einwohnergemeinde Tenniken

Reglement für die Gemeindebibliothek

(in Kraft seit 02.09.2003)

1. Grundsätzliches

§ 1 Rechtsträger

Rechtsträger der Gemeindebibliothek (GB) ist die Gemeinde Tenniken, vertreten durch den Gemeinderat.

§ 2 Zweck und Auftrag

Die GB dient der Bevölkerung als Zentrum für Information, Begegnung, Bildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung. Sie bietet Bücher und weitere Medien zur Benutzung an.

Die GB ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Bestand

Der Medienbestand bleibt durch regelmässige Erneuerung aktuell.

§ 4 Bibliothekstechnik

Systematik, Präsentation und Katalogisierung richten sich nach der aktuellen "Arbeitstechnik für Schul- und Gemeindebibliotheken".

2. Organisation

§ 5 Gemeinderat

Der Gemeinderat beaufsichtigt die GB. Er hat im Besonderen folgende Aufgaben:

- a) Erlässt die Benutzungsordnung und die Stellenbeschreibung für Bibliotheksleitung.
- b) Wählt aufgrund einer Empfehlung oder einer Stellenausschreibung die Bibliotheksleitung und das übrige Personal.
- c) Verabschiedet das jährliche Budget.
- d) Genehmigt den Jahresbericht.
- e) Fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Aus- und Weiterbildung des Personals.

§ 6 Bibliotheksleitung

Die fachliche und organisatorische Leitung obliegt der Bibliotheksleitung. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind im Stellenbeschrieb festgehalten.

Zur Bewältigung ihrer Aufgaben kann die GB-Leitung im Einvernehmen mit dem Gemeinderat und im Rahmen des Budgets Mitarbeiter/innen beiziehen. Diese müssen vom Gemeinderat bestätigt werden. Die Anstellungsbedingungen für die GB-Leitung und die Mitarbeiter/innen richten sich nach dem Besoldungsreglement der Gemeinde und werden vom Gemeinderat festgelegt.

§ 7 Benutzung

Jedermann ist zur Benutzung der GB berechtigt, sofern er sich an die Benutzungsordnung hält.

Die Benutzungsordnung regelt den Verkehr zwischen Benutzern und Bibliothek, insbesondere die Benutzungsberechtigung, die Ausleihfristen, die Öffnungszeiten, die Gebühren und das Mahnwesen.

§ 8 Finanzen

Die Finanzmittel der GB setzen sich zusammen aus:

- a) den Leserbeiträgen
- b) den Beiträgen der Gemeinde Tenniken
- c) allfälligen Zuwendungen.

Aus den Einnahmen sind die laufenden Betriebskosten zu decken.

§ 9 Rechnungsführung

Die Rechnung der Bibliothek wird durch die Finanzverwaltung der Gemeinde geführt.

§ 10 Rekursinstanz

Bei Streitfällen zwischen Bibliothekspersonal und Bibliotheksbenutzern oder Bibliotheksleitung und Personal ist der Gemeinderat Rekursinstanz.

§ 11 Fachinstanz

Fachinstanz ist die Kantonale Bibliothekskommission.

§ 12 Auflösung

Wird die GB aufgelöst, nimmt die Gemeinde das gesamte Inventar zur Ver-
wahrung.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
Alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Ge-
meinde werden aufgehoben.

Die Einwohnergemeindeversammlung Tenniken hat das vorstehende Regle-
ment für die Gemeindebibliothek am 17. Juni 2003 beschlossen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:
sig. P. Leisi

Der Verwalter:
sig. W. Fankhauser

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt:

Liestal, den 2. September 2003

Der Präsident:
sig. E. Straumann

Der Landschreiber:
sig. Mundschin